

Herrn Vorsitzenden
des Kulturausschusses

Beratungsvorlage

zu TOP 4 der Sitzung des Kulturausschusses am 02. September 2008

Unterschutzstellung eines Baudenkmales gemäss § 3 DSchG NW
Verwaltungsgebäude Dr.-Franz-Schütz-Platz 1- 3, Gemarkung Büderich, Flur 10, Flurstück 148
ehemaliges Heim der Hitler - Jugend

Beschlussvorschlag:

Der Kulturausschuss beschliesst, das Baudenkmal Verwaltungsgebäude / ehemaliges Heim der Hitler-Jugend entsprechend dem Antrag des Rheinischen Amtes für Denkmalpflege vom 04. 04. 2000 unter lfd. Nr. 160 in die Denkmalliste der Stadt Meerbusch einzutragen.

Begründung:

Gemäss § 3 Denkmalschutzgesetz NW sind Denkmale in die Liste einzutragen. Gemäss § 9 Abs. 2a der Zuständigkeitsordnung der Stadt Meerbusch entscheidet der Kulturausschuss über die Eintragung von Denkmalen in die Denkmalliste. Das gem. § 22 (3) 1 DSchGNW qualifizierte Gutachten des Landschaftsverbandes Rheinland, Rheinisches Amt für Denkmalpflege, vom 03.04. 2000 stellt die Denkmaleigenschaft gem. § 2 DSchGNW fest. An der Erhaltung und Nutzung des Baudenkmales besteht ein öffentliches Interesse aus wissenschaftlichen, architektur- und ortsgeschichtlichen Gründen. Das Gutachten sowie der unter Lit. 4 dort genannte Beitrag im Jahrbuch für den Kreis Neuss 2000 sind als Anlage beigefügt.

Seit Juli 2000 ist das Denkmal gem. § 4 DSchGNW vorläufig unter Schutz gestellt. Im Bebauungsplan Nr. 257 ist es gem. § 9 (6) BauGB nachrichtlich als Denkmal gekennzeichnet.

Lösung:

Wie Beschlussvorschlag

Kosten/Deckung:

Keine als Aufgabe der Unteren Denkmalbehörde

Personalaufwand:

laufendes Geschäft der Unteren Denkmalbehörde

Dieter Spindler